

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 30 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle (Reichenbrand, Revolutionsstraße 11) von Herrn Feiseur Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die 1spaltige Zeile mit 20 Pf. berechnet. **Schluss der Anzeigen-Aufnahme Freitag nachmittags 2 Uhr.** — Fernsprecher Amt Siegmars 244. Verteilungskosten können nicht durch Fernsprecher aufgegeben werden.

Nr. 7

Sonnabend, den 16. Februar

1918

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 15. Februar 1918.
Die Gemeindevorstände.

Eierablieferung im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Auf Grund der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 19. Januar 1918 Nr. 11 8 VI b — wird bestimmt:

Jeder Geflügelhalter hat eine bestimmte **Pflichtmenge** an Eiern an den Kommunalverband abzuliefern.

Die Pflichtmenge wird jedem einzelnen Geflügelhalter durch die Gemeindebehörde besonders schriftlich mitgeteilt.
Die Pflichtmenge wird berechnet nach der Zahl der Hühner und Küken nach dem Stande der Geflügelzählung vom 1. Dezember 1917.

Von der jedem Geflügelhalter nach § 2 mitgeteilten Pflichtmenge sind wenigstens abzuliefern:

bis zum 30. April	insgesamt 20 vom Hundert,
31. Mai	60
30. Juni	90
31. Juli	95
30. September	100

Die Ablieferungsstelle wird von der Gemeindebehörde bestimmt.

Der Preis für die Eier wird in den einzelnen Monaten jeweilig von der Amtshauptmannschaft mit Genehmigung der königlichen Kreisoberbehörde festgelegt und durch die Gemeindebehörden bekanntgegeben.

Jede unmittelbare Abgabe von Eiern an Verbraucher (auch auf Eierkarte) ist verboten.
Eier, die nicht im eigenen Haushalt verbraucht werden, dürfen nur an die Sammelstellen der Gemeindebehörden abgegeben werden.

Geflügelhalter, welche ihrer Verpflichtung nicht im vollen Umfange nach § 3 nachkommen, haben zu jeder Zeit abgeleitete Eier eine Geldbuße von 50 Pfennigen an die Gemeindebehörde zu bezahlen; außerdem werden ihnen die Fleisch- und Zuckerkarten bis zur vollen Erfüllung ihrer Pflichtmenge entzogen werden.

Geflügelhalter, welche Eier selbst gegen Eierkarte anderswohin als an die Eierablieferungsstellen abgeben, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.
Chemnitz, am 14. Februar 1918. 572 K. F. II.
Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 15. Februar 1918.
Die Gemeindevorstände.

Bernichtung der Sperlinge.

Es ist viel darüber geklagt worden, daß die Sperlinge seit Ausbruch des Krieges mangels anderweitiger Nahrung die Weizen-, Gersten- und Haferfelder und Obst- und Gemüsepflanzungen in hohem Maße als früher heimsuchen und **Ernteschädigungen verursachen**, die unter den heutigen Verhältnissen schwer ins Gewicht fallen. Die von den Landwirten, Gärtnern und Obstzüchtern schon früher geforderte **Belämpfung der Sperlingsplage** wird daher zu einem dringenden Gebot.

Die von der Amtshauptmannschaft mit Verfügungen vom 23. Juli 1915 — 1588 A — und vom 1. Juli 1916 — 925 A — diesbezüglich erlassenen Anordnungen werden in der nachstehend ersichtlichen Weise **verändert**.

Nach einem vom königlichen Ministerium des Innern von der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt in Dresden herbeigezogenen Gutachten kommen für die **Belämpfung der Sperlinge** nach folgende Maßnahmen in Betracht:

1. Im Winter, wenn die Nahrung knapp wird, bietet das Fangen der Sperlinge einen Erfolg. Zum Fangen sind besonders die Schlagnetze von R. G. U. Müller in Schlottheim in hohem Maße geeignet. Das Anstellen und Bedienen dieser Netze ist zuverlässigen Personen zu übertragen, die für die Freilassung ins Netz gelangener nützlicher Vögel (Finken, Meisen usw.) Sorge zu nehmen.

2. Als ein sehr wirksames und überall ohne Nachteil und wesentliche Kosten ausführbares Mittel erweist sich das Zerstreuen der Sperlingsbrut an Stellen, die der Sperling als Nistplatz bevorzugt (Dachböden, Balkenvorsprünge usw.). Der Erfolg dieses Mittels wird wesentlich erhöht, wenn durch Anhängen von Sperlingsnestern für Vermehrung der Nistgelegenheiten gesorgt wird. Sobald die Sperlinge die Nester bezogen hat und brütet, werden sie ausgenommen. Dieses Verfahren wird wiederholt, sobald eine neue Brut beginnt, muß aber gewissenhaft besorgt werden, wenn die Nester wirklich der Vernichtung und nicht der Vermehrung der Sperlinge dienen sollen.

3. Erlaubnis zum Abschießen von Sperlingen wird durch Ausschütten der Kästen mit herausabhängenden Strohhalmern erreicht, wird die Sperlingsbrut durch Ausschütten der Kästen zerstört. Sperlingsnester zum Aufhängen liefert die Firma Walter Menzel, Dachziegelwerk in Grottel bei Raaba in Schleien, zum Preise von 20 Pf. für das Stück.

4. Das Vergiften der Sperlinge mit Strichn-Weizen ist auf eingefriedigte Räume, Speicherspeicher usw. zu beschränken, in die der Sperling eindringt, andere nützliche Vögel aber und sonstiges Ungeflügel keinen Zutritt haben.

Der Erfolg der Belämpfung der Sperlingsplage hängt von der allgemeinen Durchführung der vorstehend unter Nr. 1—4 genannten Maßnahmen im ganzen Lande ab.

Zu Nr. 1. Um zum Fangen der Sperlinge anzuspornen, hat das kgl. Ministerium des Innern die Gewährung einer Fangprämie von 5 Pf. für je einen abgelieferten Sperling aus Staatsmitteln in Aussicht gestellt. Fangprämien sollen zunächst nur für bis zum 30. April 1918 abgelieferte Sperlinge vergeben werden. Die Gemeindebehörde hat über die verlagungsweise aus der Gemeindekasse zu zahlenden Fangprämien eine genaue Nachweisung zu führen und die Nachweisung bis zum 10. Mai 1918 zur Vermeidung des Verfalls der Forderung zur Amtshauptmannsch. Kasse einzureichen.

Zu Nr. 2. Das Zerstreuen der Brutstätten der Sperlinge wird den Gemeinden hiermit besonders zur Pflicht gemacht. Zum Ankauf von Sperlingsnestern ist das Ministerium des Innern evtl. bereit, bedürftigen Gemeinden auf Antrag — dieser wäre bei der Amtshauptmannschaft einzureichen — Beihilfen bis zur vollen Höhe des Kaufpreises zu gewähren.

Eine nähere Anweisung über die Verteilung der Sperlinge durch aufzuhängende Kästen enthält die Nr. 13 der kgl. landwirtschaftl. Zeitschrift vom 30. März 1912, Seite 164/165.

Zu Nr. 3. Zur Erteilung der Schießerlaubnis ist im vorliegenden Falle nur die Amtshauptmannschaft zuständig. Dagegengehende Gesuche würden bei der Gemeindebehörde einzureichen und die Lage des Grundstücks, von dem die Schießung erfolgen soll, an die Amtshauptmannschaft weiterzugeben sein.

Königliche Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Verbot, das Abreißen der Weidenkätzchen betr.

Nach der Bekanntmachung der stellvertretenden General-Kommando 12 und 19, nach welcher die Beschlagnahme von Weiden, Weidenbüschen, Weidenzweigen und Weidenrinde verfügt worden ist, ergreifen die Strafverfolgungsstellen (Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 10000 Mk.) nicht nur den, der unbefugt Weidenkätzchen abreißt, sondern auch den Händler und Geschäftsinhaber, der sich nicht im Rahmen der Erlaubnis des § 4 der Bekanntmachung wirkt und schließlich selbst den Grundstücke, bestreuen der entgegen der Einschränkung des § 4 Weidenkätzchen an dritte Person veräußert hat.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 15. Februar 1918.
Die Gemeindevorstände.

Kundenlisten bei den Fleischern.

Die Aufnahme in die Kundenlisten für die Fleischversorgung findet
Montag, den 18. Februar, nachmittags von 2—5 Uhr
bei den hiesigen Fleischern statt. Bei der Anmeldung ist das Brotmarkenheft vorzulegen.
Reichenbrand, am 15. Februar 1918.
Der Gemeindevorstand.

Brot- und Fleischkartenausgabe in Reichenbrand.

Die Ausgabe der Brot- u. Fleischkarten auf die nächste Versorgungszeit an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brothefte

Freitag, den 22. Februar 1918, im hiesigen Rathause

I. Bezirks	Brothartenheft Nr.	1—150 nachm. von 2—3 Uhr	im Meldeamt
151—300	3—4		
II. Bezirks	301—450	2—3	im Meldeamt
451—600	3—4		
III. Bezirks	601—750	2—3	im Sparkassenzimmer
751—900	3—4		
IV. Bezirks	901—1050	2—3	im Gemeindekassenzimmer
1051—1200	3—4		

Zur Inempfangnahme haben die **Haushaltungsvorstände** oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Brot- und Fleischkarten nicht ausgehändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brot- und Fleischkarten nicht ausgegeben.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brot- u. Fleischkarten zu erinnern.
Reichenbrand, am 15. Februar 1918.
Der Gemeindevorstand.

Staats- und Gemeindegrundsteuer 1918.

Der 1. Termin Staats- und Gemeindegrundsteuer 1918 ist fällig und bis spätestens den 15. Februar 1918 an die hiesige Steuerkasse abzuführen.
Siegmars, am 25. Januar 1918.
Der Gemeindevorstand.

Gemeinde-Einkommensteuer.

Der 1. Termin Gemeindeeinkommensteuer 1918 ist am 15. Februar fällig und bis spätestens den 28. Februar 1918 an unsere Steuerkasse abzuführen.
Siegmars, am 8. Februar 1918.
Der Gemeindevorstand.

Der 1. Termin Gemeindegrundsteuer

ist am 16. Februar 1918 fällig. Derselbe ist bis zum 1. März 1918 an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.
Reustadt, am 14. Februar 1918.
Der Gemeindevorstand.

Brotkartenausgabe in Neustadt.

Die Ausgabe der Brot- u. Fleischkarten auf die nächste Versorgungszeit an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brothefte

Freitag, den 22. Februar 1918, im hiesigen Rathause.

Die Ausgabe der Karten erfolgt in folgender Weise:

Brothart-Nr.	1—50	251—300	von 1/9—1/9 Uhr.
51—100	301—350	1/9—1/9	
101—150	351—400	1/9—1/9	
151—200	401—450	1/9—1/9	
201—250	451—550	1/9—1/9	

Zur Inempfangnahme haben die **Haushaltungsvorstände** oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Brothkarten nicht ausgehändigt werden.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen werden nicht zugelassen.

Die obengenannten Zeiten sind streng einzuhalten, außerhalb derselben werden Brothkarten nicht ausgegeben.

Es wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für die vorstehenden Ausgabezeiten die Nummern der Brothartenhefte maßgebend sind, was bei etwa stattgefundenen Umzügen besonders zu beachten ist.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brot- u. Fleischkarten zu erinnern.
Neustadt, am 15. Februar 1918.
Der Gemeindevorstand.

Die Kundenlisten bei den hiesigen Fleischern

sind auf Anordnung zu erneuern. Anmeldungen sind
Dienstag, den 19. Februar, von nachmittags 2 Uhr an
bei den hiesigen Fleischern außerhalb erneut zu bewirken. Brothefte sind zur Abstemplung vorzulegen.
Nichtanmeldung zieht den Verlust der Fleischabgabe nach sich.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 15. Februar 1918.

Für das Legen von Kartoffeln in Zeilen

auf Rittergutssareal Nieder-Rabenstein werden vorläufige Anmeldungen von Ortsbewohnern
Montag, den 18. Februar 1918 vorm. 9—12 und nachm. 2—5 Uhr
im Rathause, Zimmer 5, entgegengenommen.
Die Gutsverwaltung Nieder-Rabenstein, 14. Februar 1918.